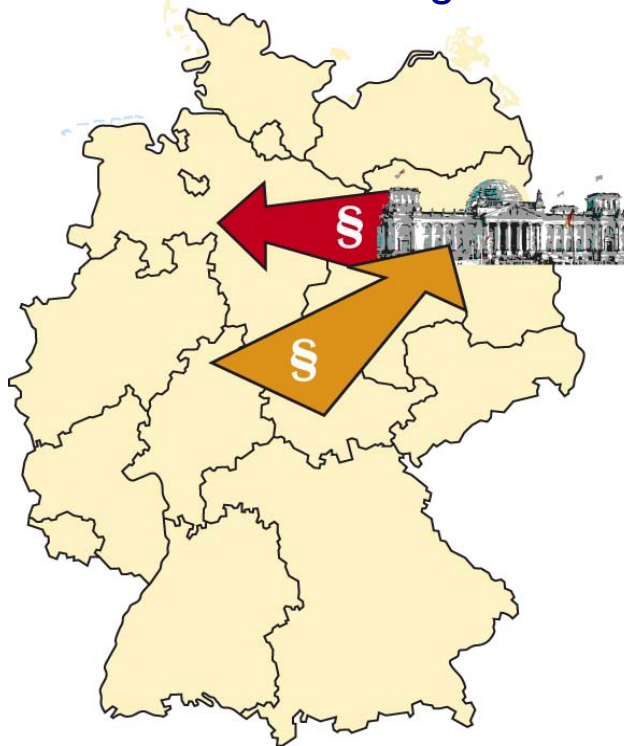




Größte Reform des GG in seiner Geschichte Allerdings ohne Finanzverfassung



I. Abschaffung der Rahmengesetzgebung

Wegen schwieriger Trennung **abgeschafft**. Jetzt zwischen Bund und Ländern verteilt. Zum **Bund** kommt **Melde- und Ausweiswesen + Schutz des deutschen Kulturguts**.

Die **Länder** kriegen **Presse und öffentlichen Dienst** außer allgemeinem Status, sowie **Hochschulen** außer Zugang und Abschluss

Zur **konkurrierenden Gesetzgebung** werden jetzt die umweltrelevanten Materien mit der Besonderheit der Abweichungsgesetzgebung. Diese schränkt **Art. 31 GG** ein, späteres Landesrecht hat Anwendungsvorrang vor Bundesrecht. Sonst braucht der Bund nach **72 Abs. 3 Satz 2 GG** eine Zweidrittelmehrheit.



II. Neue Kompetenzen im Sicherheitsrecht

Zur **Landeskompetenz** wird jetzt das **Versammlungsrecht**, das **Gaststättenrecht**, das **Ladenschlussrecht** und der **Strafvollzug**.

Der **Bund** erhält die ausschließliche polizeirechtliche Kompetenz für **Terrorismus**.

III. Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG

22 der 33 Titel werden ausgenommen.

IV. Weniger Rechte des Bundesrates

Von **60 % auf 30 %**. Nach **Art. 84 GG** bestimmen die **Länder** die **Behördeneinrichtung** und das **Verwaltungsverfahren**.

Wenn der **Bund** hier eingreift, haben die **Länder** wiederum die **Abweichungskompetenz**. Nur wenn der **Bund** das ausschalten will, braucht er **Zustimmung**.

V. Verbot einer Aufgabenübertragung auf Kommunen



Strukturprinzipien

- Republik
(Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1)
- Bundesstaat
(Art. 20 Abs. 1)
- Demokratie
(Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1)
- Rechtsstaat
(Art. 20 Abs. 3)
- Sozialstaat
(Art. 20 Abs. 1)



Staatszielbestimmungen

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
(Art. 20a)
- Tierschutz
(Art. 20a)
- Förderung der Europäischen Union
(Art. 23)
- Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
(Art. 109 Abs. 2)
- Tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter
(Art. 3 Abs. 2 Satz 2)





Deutscher Bundestag 598 Abgeordnete

Erststimme

- 299 Wahlkreise: Abgeordnete werden durch Direktwahl bestimmt
- relative Mehrheitswahl

Zweitstimme

- 299 Abgeordnete werden durch Landeslisten der Parteien bestimmt
- reine Verhältniswahl

Besonderheiten:

- 5% Klausel
- Grundmandatsklausel
- Überhangmandate

Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen



Geschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach dem Grundgesetz

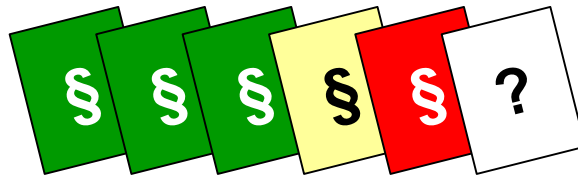
Gem. Art. 30, 70 Abs. 1 sind grundsätzlich die Länder für die Gesetzgebung zuständig. Die Verbandskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist nur dann eröffnet, wenn dies im GG angeordnet ist.

- Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes bedeutet, dass der Bund für die Gesetzgebung alleine und ohne weitere Voraussetzungen zuständig ist, d.h. eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist unzulässig. Nur im Falle einer ausdrücklichen Ermächtigung sind die Länder zur Gesetzgebung berechtigt. Die Zuordnung der Sachmaterien zur ausschließlichen Gesetzgebung erfolgt durch den Katalog des Art. 73 sowie weitere Zuweisungen an den Bund in einzelnen Vorschriften des GG.
- Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes bedeutet, dass die Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich subsidiär bei den Ländern verbleibt, es sei denn der Bund macht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und sperrt so die Kompetenz der Länder. Voraussetzung ist zum einen das Vorliegen eines Sachgebietes aus dem Katalog der Art. 74, 74a und zum anderen, dass zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung in den dort genannten Gebieten erforderlich ist (Art. 72 Abs. 2).
- Grundsatzgesetzgebungskompetenz: Gem. den Art. 91a Abs. 2, 109 Abs. 3 darf der Bund für Gemeinschaftsaufgaben und für das Haushaltsrecht Grundsatzregeln aufstellen, die auch den Landesgesetzgeber binden. Die Gesetzgebungskompetenz reicht nicht über den Grundsatzcharakter hinaus, der weitgehend dem der Rahmengesetzgebung entspricht.



Neben den geschriebenen Gesetzgebungskompetenzen sind in drei Ausnahmefällen auch **ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes** anerkannt:

- Die **Bundeskompentenz kraft Sachzusammenhang** liegt dann vor, wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie nicht geregelt werden kann, ohne dass zugleich eine nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mitgeregelt wird, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzungen für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist.
- Die **Annexkompetenz des Bundes** betrifft die Befugnis, ergänzende Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung einer dem Bund zugewiesenen Sachmaterie mitzuregeln (sog. Annexregelungen).
- Die **Kompetenz des Bundesgesetzgebers kraft Natur der Sache** betrifft Regelungsgegenstände, die begriffsnötig nur vom Bundesgesetzgeber zu regeln sind. Beispiele sind die Bestimmung der Bundeshauptstadt, der nationalstaatlichen Symbole wie Flagge und Wappen, Nationalhymne oder der Sitz der Bundesorgane.



Die in der Praxis wichtigsten Beispiele für Vorschriften, in denen das GG die **Zustimmungsbedürftigkeit** für ein Gesetz anordnet, sind:

- Gesetze über **Gemeinschaftsaufgaben**
gem. Art. 91a Abs. 2
- Gesetze, die bestimmte Regelungen für die **Bundesverwaltung** treffen
gem. Art. 86 Abs. 3 Satz 2, Art. 87b Abs. 1 Satz 3, 4, Art. 87c, Art. 87d Abs. 2, Art. 87e Abs. 5, Art. 87f Abs. 1
- Gesetze im Bereich der **Finanzverfassung**
gem. Art. 104a Abs. 5, Art. 105 Abs. 3, 5, Art. 106 Abs. 3, 4, 5, 5a, 6, Art. 107 Abs. 1, Art. 108 Abs. 2, Art. 109 Abs. 3, 4
- Gesetze im Bereich des **Asylrechts**
gem. Art. 16a Abs. 2, 3
- Übertragung von Hoheitsrechten auf die supranationale europäische Ebene
gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 2
- **Zustimmung** zu bestimmten **völkerrechtlichen Verträgen**
gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1
- **verfassungsändernde Gesetze**
gem. Art. 79 Abs. 2



A. Formelle Verfassungsmäßigkeit

I. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

- geschriebene oder ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz

II. Ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren

1. Gesetzesinitiative

- Gesetzesinitiative durch Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung
- Vorverfahren nach [Art. 76 Abs. 1, 3](#)

2. Parlamentarisches Verfahren

- wirksamer Gesetzesbeschluss des Bundestags

3. Ordnungsgemäße Beteiligung des Bundesrates

4. Ausfertigung und Verkündung, [Art. 82](#)

B. Materielle Verfassungsmäßigkeit

I. Spezielle Anforderungen

- beispielsweise Ermächtigung für eine Rechtsverordnung nach [Art. 80 Abs. 1](#)

II. Kein Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 20, insbesondere

- Demokratieprinzip
- Sozialstaatsprinzip
- Rechtsstaatsprinzip (Bestimmtheitsgebot, Rückwirkung, Verhältnismäßigkeit)

III. Kein Verstoß gegen Grundrechte

- Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs



Staatsorganisationsrecht

Bund-Länder-Streitverfahren



Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7, §§ 68 ff. BVerfGG

A. Zulässigkeit

- I. Antragssteller, § 68 BVerfGG Bundes- oder Landesregierung
- II. Antragsgegner, § 68 BVerfGG Bundes- oder Landesregierung

III. Streitgegenstand, Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG

Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder. Streitgegenstand kann nur eine rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners sein, die sich aus einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis ergibt (§ 69 i.V.m. § 64 BVerfGG).

IV. Antragsbefugnis, § 69 i.V.m. § 64 BVerfGG

Die Antragsbefugnis ist gegeben, wenn die verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten dem Antragsteller selbst zustehen. Es genügt dabei, wenn der Sachvortrag des Antragstellers die Verletzung oder Gefährdung von durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten als möglich erscheinen lässt.

V. Rechtsschutzbedürfnis

VI. Form und Frist, §§ 23, 69 i.V.m. § 64 Abs. 2-4 BVerfGG

B. Begründetheit

Der Antrag des Bund-Länder-Streits ist begründet, wenn die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung des GG verstößt, die für das bundesstaatliche Rechtsverhältnis von Bedeutung ist.



Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG

A. Zulässigkeit

I. Antragssteller, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 BVerfGG

- Bundesregierung (Kabinettsbeschluss)
- Landesregierung
- ein Drittel der Mitglieder des Bundestags

II. Prüfungsgegenstand, § 76 Abs. 1 BVerfGG

Bundes- oder Landesrecht gleichgültig welchen Ranges. Voraussetzung ist lediglich die Verkündung der Norm. Die vorbeugende Normenkontrolle ist unzulässig. Eine Ausnahme gilt jedoch bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen, wenn nur noch die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung fehlen, damit ein Auseinanderfallen von völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Pflichten vermieden werden kann.



III. Antragsgrund/Klarstellungsinteresse, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG

Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit der zu überprüfenden Norm mit höherrangigem deutschen Recht. Darüber hinaus ist ein besonderes objektives Interesse an der Klarstellung der Gültigkeit der Norm erforderlich. Dieses Interesse ist gegeben, wenn die Norm von der zuständigen Stelle gerade wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem GG oder sonstigem Bundesrecht nicht angewandt, nicht vollzogen oder in sonst relevanter Weise missachtet und in ihrer praktischen Wirksamkeit beeinträchtigt wird.



Wichtig: Die Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechts ist bei der abstrakten Normenkontrolle gerade nicht erforderlich.

IV. Form, § 23 BVerfGG

B. Begründetheit

Der Antrag der abstrakten Normenkontrolle ist begründet, wenn Bundesrecht oder Landesrecht mit höherrangigem deutschen Recht unvereinbar ist (vgl. § 78 BVerfGG).



1.) Gesetzesinitiative

- Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens
- Einbringung des Gesetzesentwurfes in den Bundestag (Gesetzesvorlage)
- Art. 76 GG

2.) Parlamentarisches Verfahren

- 3 Lesungen und Gesetzesbeschluss
- Art. 77 GG Abs. 1 GG und GOBT

3.) Mitwirkung des Bundesrates

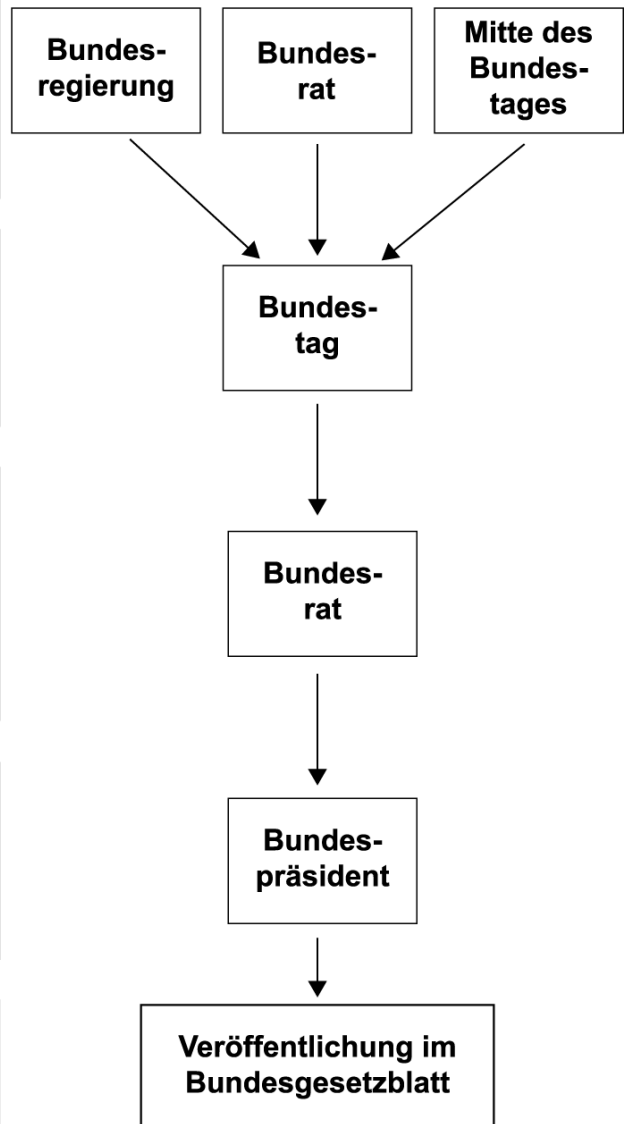
- Einspruch bzw. Zustimmung
- Vermittlungsverfahren
- Art. 77 Abs. 2 - 4 GG
- Gesetz kommt zustande (Art. 78 GG)

4.) Ausfertigung

- Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten
- Art. 82 GG Abs. 1 GG

5.) Verkündung und Inkrafttreten

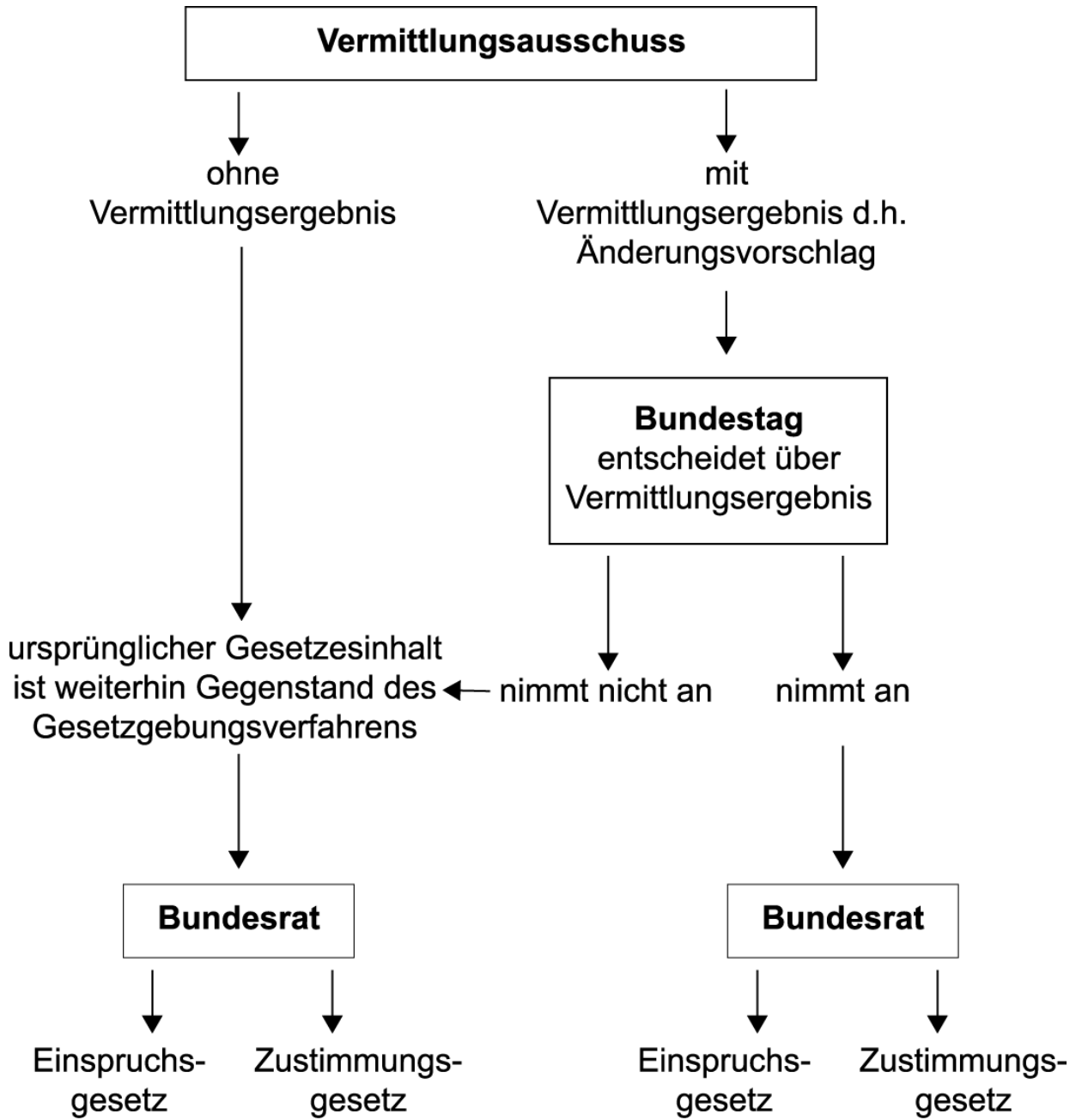
- Art. 82 GG





Staatsorganisationsrecht

Vermittlungsverfahren





Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren bei Einspruchsgesetzen

